

Gegentheil erwartet werden, da nach den Erfahrungen der ersten 10 Monate dieses Jahres, nach Abzug der Betriebskosten und Zinsen für die im freien Verkehr befindlichen Actien, eine ziemlich ansehnliche Summe für die Staatscasse übrig bleiben muß.

Die Deputation hat zu bemerken, daß in Betreff der 2½ Millionen dreiprocentige Staatspapiere, welche nach der Ansicht der Staatsregierung amortisirt werden sollen, bereits bei Aufstellung der Stats Rückficht genommen ist, indem für die vier Termine Ostern 1850 bis Michaelis 1851 die Zinsen dafür nicht mit aufgenommen wurden, wie aus der Tabelle B. hervorgeht. Sollte die Ansicht der Kammern nicht mit dem Vorschlage der Regierung übereinstimmen, was sich nach Beendigung der Berathung eines spätern Berichts ergeben wird, so würde allerdings eine nachträgliche Bewilligung nöthig, die indessen nicht als eine Belastung der Staatscasse betrachtet werden darf, weil dann der 17. Position des Einnahmehudgets die gleiche Summe zuwachsen würde.

Ueber diejenigen 90,000 Thlr., welche früher zu besondern Staatszwecken in Ausgabe verschrieben waren und die Unterposition 2c. bildeten, und deren Ausfall die Deputation in dem Bericht über das Einnahmehudget als zweckmäßig anerkannte, ist deshalb eine weitere Erläuterung überflüssig.

Die Deputation wendet sich nun zu Begutachtung der Unterabtheilungen.

## 2a.

## Zinsen der Staatsschulden.

In der laufenden Finanzperiode werden dafür zu berücksichtigen sein jährlich im Durchschnitt:

- 1) 210,641 Thlr. 5 Ngr. für die Staatsschuld vom Jahre 1830 an 8,872,225 Thlr. zu 3 Procent,
- 2) 112,514 = 25 = für die Staatsobligationen vom Jahre 1844 im Betrage von 3,808,850 Thlr. zu 3 Procent,
- 3) 71,362; = — = Zinszuschlag auf vorstehende, im Jahre 1848 nach dem Gesetz vom 31. Juli (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1848, S. 158) in fünfprocentige Schuldscheine verwandelte Anleihe,
- 4) 400,000 = — = auf die Anleihe vom Jahre 1847 von 10 Millionen Thaler zu 4 Procent (Gesetz- und Verordnungsblatt des Jahres 1847, S. 50) nach dem Gesetz vom 27. März 1847,
- 5) 67,500 = — = für eine noch von den Ständen zu bewilligende Anleihe.

862,018 Thlr. — Ngr. Ueberhaupt.

Nach dem Voranschlage für die abgelaufene Finanzperiode sollten aber nur 390,040 Thlr. 18 Ngr. 4 Pf. zur Verwendung gebraucht werden, so daß

471,977 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf. als erhöhtes Bedürfnis erscheinen, welches aber nach den bereits gegebenen Erklärungen durch die in den Jahren 1846 bis 1848 wirklich verausgabten Summen bedeutend vermindert wurde.

## 2b.

## Zur Abzahlung der Staatsschulden.

Es sollen von ältern Anleihen in den drei Jahren 1849 bis 1851 getilgt werden:

450,506 Thlr. 15 Ngr. von den Obligationen des Jahres 1830 und

142,455 = 15 = von den Obligationen des Jahres 1844,

592,962 Thlr. — Ngr., also durchschnittlich jedes Jahr 197,654 Thlr.

In der abgelaufenen Periode wurden zu diesem Zwecke

180,769 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf.

bestimmt, jetzt folglich mehr

16,884 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf.

Dieser Mehrbedarf ist insofern ein scheinbarer, als selbiger von den, von den ausgelosten Obligationen zurückfallenden Zinsen gedeckt wird.

Wirklich getilgt wurden in den drei Jahren 1846 bis 1848

542,275 Thlr. — Ngr. — Pf., oder im Durchschnitt jedes Jahr

180,758 = 10 = — = so daß die Ausgabe um weniger

11 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf.

hinter dem Voranschlag zurückblieb.

Die Tilgung der Anleihe vom Jahre 1847 beginnt erst mit dem 1. April 1852, belastet daher die gegenwärtige Finanzperiode eben so wenig, wie der erste Abzahlungstermin auf die sächsisch-bayerischen Actien (Position 2d.), der erst auf den 1. April 1856, und zwar mit  $\frac{1}{2}$  Procent fällt.

Die Regierung eröffnete außerdem, daß man bei etwaiger Creirung einer neuen Anleihe an porteur eine Ausloosung für die ersten Jahre nicht beabsichtige.

## 2c.

## Zur Verzinsung der Hauptstaatscassenschulden.

Diese mit

286,800 Thlr.

veranschlagte Ausgabe erscheint, wie schon angeführt wurde, zum erstenmale auf dem Ausgabebudget, weil die auf verschiedenen Titeln vertheilte Last früher bei Position 17. des Einnahmehudgets abgerechnet wurde; unter Position 2c. waren dagegen früher die gleichfalls schon berührten 90,000 Thlr. für besondere Staatszwecke, welche in Wegfall kommen sollen, aufgeführt.

Die fragliche Last besteht in:

- |    |             |        |       |   |
|----|-------------|--------|-------|---|
| A. | 6,395 Thlr. | 1 Ngr. | 8 Pf. | für Zinsen der Capitalien des königlichen Hauses, |
| B. | 616         | = 20   | = —   | = desgleichen für ein hypothekarisches Capital,   |
| C. | 9,600       | = —    | = 3   | = desgleichen für Capitalien milder Stiftungen,   |
| D. | 270,111     | = 7    | = 9   | = desgleichen für Privatdarlehne,                 |
| E. | 77          | = —    | = —   | = für Cautionen.                                  |

286,800 Thlr. — Ngr. — Pf. uts.

Die unter A. B. und C. aufgeführten Posten sind fast